

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen / -flächen	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen / -flächen
Förderhöhe	600 Euro je Hektar Blühstreifen / -flächen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Standort angepasste Saatgutmischung (siehe Anlage 6b der Richtlinien) • Etablierung eines blütenreichen Bestandes • Mähen oder Mulchen ist zwischen 1.9. und 30.10. zulässig • Schröpfungsschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig • Bewilligungsbehörde kann gezielte Pflegemaßnahmen verlangen • Erstansaat bis 30.4. (Ausnahmen durch Bewilligungsbehörde) • Beseitigung der Blühstreifen / Blühflächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres • Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei) • kein Flächenwechsel zulässig
Kulissen	Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten. • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien